

Rechtsprechung

Art. 8, 14, 58 EMRK: Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare in Polen [LSe m. Anm. Bugajski]

EMRK Art. 8, 14, 58

1. Die Vertragsstaaten der EMRK sind verpflichtet, gleichgeschlechtlichen Paaren einen konkreten Rechtsrahmen zu bieten und ihnen Anerkennung und Schutz nach innerstaatlichem Recht zu ermöglichen, wobei die Ausgestaltung der förmlichen Anerkennung im Ermessen der Vertragsstaaten steht (Fortführung **EuGHMR**, FamRZ 2023, 367).

2. Ein Vertragsstaat – hier die Republik Polen – kann die Verweigerung eines konkreten Rechtsrahmens für gleichgeschlechtliche Paare nicht mit dem Argument verweigern, dass die Mehrheit der Bevölkerung gleichgeschlechtliche Gemeinschaften ablehne oder dass eine förmliche Anerkennung mit dem traditionellen Verständnis der Ehe unvereinbar sei, das im rechtlichen und gesellschaftlichen Erbe dieses Vertragsstaats wurzele (Fortführung **EuGHMR**, FamRZ 2023, 367).

(Leitsätze der Redaktion)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Entscheidungsgründe wird abgesehen. Die Entscheidung ist in englischer und französischer Sprache abrufbar unter hudoc.echr.coe.int.

EuGHMR Ur. v. 12.12.2023 – Beschwerde Nr. 11454/17 u. a. – ECLI:CE:ECHR:2023:1212JUD001145417

Anmerkung:

Das Urteil v. 12.12.2023 stellt keine große Überraschung dar, weil der EuGHMR lediglich seine frühere Rechtsprechung fortführt.¹ Nach dieser Rechtsprechung sind die Vertragsstaaten der EMRK verpflichtet, gleichgeschlechtlichen Paaren einen konkreten Rechtsrahmen zu bieten und ihnen Anerkennung und Schutz nach innerstaatlichem Recht zu ermöglichen, wobei die Ausgestaltung der förmlichen Anerkennung im Ermessen der Vertragsstaaten steht.²

Die Entscheidung des EuGHMR v. 12.12.2023 wurde nicht einstimmig getroffen. Der polnische Richter *Krzysztof Wojtyczek* hat ein abweichendes Sondervotum mit der Begründung erlassen, dass das polnische Rechtssystem gleichgeschlechtlichen Paaren eine Reihe von Rechten gewährt und die dynamische nationale Rechtsprechung diesen Kanon ständig erweitert. Nach dem Sondervotum ist der Kanon der Rechte, die gleichgeschlechtlichen Paaren in Polen gewährt werden, viel umfangreicher als in Rumänien, das der EuGHMR im Fall *Buhuceanu*³ in ähnlicher Weise angemahnt hatte, für eine rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare zu sorgen. Ansonsten ergibt sich aus dem Sondervotum, dass die Mindestanforderungen des Schutzes der gleichgeschlechtlichen Personen – die der EuGHMR im Fall *Fedotova*⁴ entwickelt hat – im polnischen Recht erfüllt werden.⁵

Trotz des Sondervotums sind die Vorgaben des EuGHMR nun in der polnischen Rechtsordnung umzusetzen. Die rechtliche Situation der gleichgeschlechtlichen Paare ist somit in einem anderen Rechtsrahmen als bisher zu regeln. Da die EMRK-Vertragsstaaten bei der Ausgestaltung dieses Rechtsrahmens über einen Ermessensspielraum verfügen, hat die Republik Polen eine angemessene Lösung zu finden, die einerseits den Schutz der gleichgeschlechtlichen Personen garantiert und andererseits im Ein-

klang mit den wesentlichen Grundsätzen der polnischen Rechtsordnung steht. Bei der Umsetzung der Vorgaben des EuGHMR muss der Gesetzgeber in erster Linie die Entscheidung treffen, ob in Polen eine gleichgeschlechtliche Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt werden soll.

FamRZ 2024, 628

I. Der verfassungsrechtliche Hintergrund in Polen für die Umsetzung der Entscheidung: Der verfassungsrechtliche Ehebegriff

Bei der Umsetzung der Entscheidung des EuGHMR in das polnische Recht sind die wesentlichen Grundsätze der polnischen Rechtsordnung zu beachten, die im Lichte des verfassungsrechtlichen Eheverständnisses auszulegen sind.

Obwohl die Ehe⁶ im polnischen Rechtssystem nicht legaldefiniert wurde, lassen sich die Merkmale dieses Begriffs sowohl aus Art. 18⁷ der Verfassung der Republik Polen⁸ als auch aus den Regelungen des Familien- und Vormundschaftsgesetzbuchs⁹ über die Eheschließung¹⁰ ableiten.¹¹ Eine besondere Rolle bei der Erläuterung dieses Begriffs spielt Art. 18 VerfRP, weil sich diese Vorschrift im Kapitel I VerfRP („Republik“) befindet, das die grundsätzlichen Verfassungsprinzipien der Republik Polen statuiert. Nach Art. 18 VerfRP stehen die Ehe als Verbindung von Frau und Mann, Familie, Mutterschaft und das Elternrecht unter dem Schutz und in der Obhut der Republik Polen.

Einerseits wird im Schrifttum eine Auffassung vertreten, dass unter dem Begriff der Ehe nicht nur eine Verbindung von Frau und Mann, sondern auch eine Verbindung von gleichgeschlechtlichen Personen zu verstehen ist, weil sich aus Art. 18 VerfRP kein ausdrückliches Verbot der Gewährung des Rechtsschutzes für alternative Verbindungen (Frau-Frau oder Mann-Mann) ergibt.¹²

Die überwiegende Meinung in der Literatur geht davon aus, dass unterschiedliches Geschlecht der Ehegatten ein verfassungsrechtlich verankertes Merkmal der Ehe darstellt, da Art. 18 VerfRP sich auf „eine Verbindung von Frau und Mann“ bezieht.¹³ Während der Arbeiten im Verfassungsausschuss der Nationalversammlung, deren Aufgabe die Vorbereitung der geltenden Verfassung der Republik Polen war, wurde die Zulässigkeit der Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe in die polnische Rechtsordnung heftig diskutiert. Die Ergänzung des Art. 18 VerfRP – aufgrund der Diskussion im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens – um die Phrase „als eine Verbindung von Frau und Mann“ kam nicht von ungefähr, sondern diente zur verfassungsrechtlichen Verhinderung der künftigen Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe.¹⁴

Die Auffassung, wonach die Geschlechtsverschiedenheit der Ehegatten ein Merkmal der Ehe darstellt, wird auch indirekt in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bezüglich der Zulässigkeit der Eintragung gleichgeschlechtlicher Eltern eines im Ausland geborenen Kindes in das polnische Personenstandsregister bestätigt. Es wird insbesondere aus Art. 18 VerfRP abgeleitet, dass das unterschiedliche Geschlecht der Elternteile ein immanentes Merkmal – wie im Fall der Ehe – der Elternschaft darstellt. Deswegen bleibt – nach einem Beschluss des 7-Richtergremiums¹⁵ des Obersten Verwaltungsgerichts [OVerwG]¹⁶ – die Übertragung einer ausländischen Geburtsurkunde, in der zwei gleichgeschlechtliche Personen als Elternteile eingetragen wur-

FamRZ 2024, 629

den, mit dem polnischen *ordre public*-Vorbehalt unvereinbar.¹⁷ Diesem Beschluss des 7-Richtergremiums des OVerwG kommt besondere Bedeutung zu, weil die Richter der Verwaltungsgerichte grundsätzlich an die Entscheidung gebunden sind.

Des Weiteren hat auch der Verfassungsgerichtshof [VerfGH] auf einen besonderen verfassungsrechtlichen Status der Ehe als eine Verbindung von Frau und Mann hingewiesen, mit der Begründung, dass eine etwaige Änderung dieses Status nur im Rahmen des Verfahrens zur Verfassungsänderung erfolgen könne.¹⁸ Der VerfGH hat sich aber bisher nicht direkt mit einer Regelung zur Einführung einer gleichgeschlechtlichen Ehe oder einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft auseinandergesetzt.

Im Schrifttum werden unterschiedliche Positionen bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Einführung einer gleichgeschlechtlichen Ehe oder einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft vertreten.

Einige Autoren gehen davon aus, dass die Geltung des Art. 18 VerFRP nicht nur die Schaffung einer gleichgeschlechtlichen Ehe, sondern auch einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft ausschließt.¹⁹ Nach der Gegenmeinung wäre die Ausgestaltung sowohl der förmlichen Anerkennung einer gleichgeschlechtlichen Ehe als auch einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft²⁰ oder ausschließlich einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft mit dem Art. 18 VerFRP vereinbar.²¹

Im Lichte des Verlaufs der Parlamentsarbeiten im Verfassungsausschuss der Nationalversammlung ist der Auffassung zuzustimmen, wonach die Einführung einer gleichgeschlechtlichen Ehe mit Art. 18 VerFRP unvereinbar wäre, wobei es keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber der Schaffung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gibt, soweit ihre gesetzliche Anerkennung nicht mit den Regelungen zum Schutz der Ehegatten identisch oder fast identisch ist, weil nach Art. 18 VerFRP nur die Ehe eine privilegierte Stellung genießen kann.²²

Da die Diskussion über die Verfassungsmäßigkeit der Einführung einer gleichgeschlechtlichen Ehe oder einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft außerordentlich emotional geprägt ist, wurde die Durchführung einer Volksabstimmung vorgeschlagen, um diesbezügliche Zweifel endgültig zu lösen.

²³ Diese Lösung würde einen objektiv überprüfbaren Weg zur Ermittlung der aktuellen gesellschaftlichen Überzeugungen in diesem in Polen sensiblen Bereich darstellen.

II. Aussichten für die tatsächliche Umsetzung des Urteils: Staatsorganisationsrechtliche Hindernisse

In Polen wurde bekanntlich am 15.10.2023 ein neues Parlament gewählt.²⁴ Nach den Wahlen haben die Bürgerkoalition (*Koalicja Obywatelska*), die Linke (*Lewica*) und Dritter Weg (*Trzecia Droga*) einen Koalitionsvertrag unterzeichnet und anschließend eine neue polnische Regierung gebildet.

Zwar hat der am 13.12.2023 vereidigte Ministerpräsident *Donald Tusk* während einer Pressekonferenz am 27.12.2023 angekündigt, dass ein Entwurf eines Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft²⁵ spätestens bis Ende Winter 2023/2024 dem Sejm vorgelegt wird.²⁶ Trotzdem lassen sich die Aussichten für die tatsächliche Umsetzung des Urteils des EuGHMR v. 12.12.2023 nur schwer einschätzen. Die regierende Koalition verfügt insgesamt über 248 der 460 Sitze im Sejm und über 61 der 100 Sitze im Senat.²⁷ Es ist eine ausreichende Mehrheit, um die Gesetze im Sejm²⁸ zu verabschieden, die anschließend durch den Senat²⁹ gebilligt werden. Nach der Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens legt der Sejmmarschall, der den

Sejm nach außen vertritt, das verabschiedete Gesetz dem Staatspräsidenten zur Unterzeichnung vor.³⁰ Der Staatspräsident ist nach der Vorlage des Gesetzes befugt: (1) das Gesetz zu unterzeichnen;³¹ (2) das Gesetz mit einem begründeten Antrag an den Sejm zur erneuten Beratung zurückverweisen³² (sog. Veto); (3) einen Antrag beim VerfGH einzubringen, um die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zu prüfen.³³

Das Vorgehen des nationalkonservativen Staatspräsidenten *Andrzej Duda* lässt sich nicht vorhersagen. Theoretisch kann man nicht ausschließen, dass er das ihm vorgelegte Gesetz unterzeichnet und dessen Veröffentlichung im Gesetzblatt der Republik Polen anordnet.³⁴ Sollte der Staatspräsident von seinem Veto Gebrauch machen, so müsste der Sejm erneut das Gesetz mit der Mehrheit von drei Fünfteln der Stimmen in Anwesenheit von

FamRZ 2024, 630

mindestens der Hälfte der gesetzlichen Abgeordnetenzahl (276) erneut verabschieden.³⁵ Die regierende Koalition verfügt aber nicht über die notwendigen Stimmen, um es durchzusetzen.

³⁶ Die Situation wird auch kompliziert, wenn die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes beantragt wird. Nach den höchst beunruhigenden Eingriffen in die polnische Verfassungsgerichtsbarkeit, die seit dem Jahr 2015 regelmäßig stattfanden,

³⁷ geht der EuGHMR davon aus, dass der polnische VerfGH nicht immer als „ein auf Gesetz beruhendes Gericht“ i. S. von Art. 6 Abs. 1 EMRK einzustufen ist, weil das Verfahren zur Ernennung von drei Richtern des VerfGH in eklatanter Verletzung des Gesetzes durchgeführt wurde.³⁸ Soweit eine fehlerhaft ernannte Person bei der Entscheidung der Sache beteiligt war, kann keine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit durchgeführt werden, weil das Verfahren vor dem VerfGH – wegen seiner fehlerhaften Besetzung – nichtig ist.³⁹

Die Einreichung des schon von dem Ministerpräsidenten angekündigten Gesetzentwurfs beim Sejmmarschall wird voraussichtlich erneut eine emotionale Diskussion zu diesem Thema auslösen. Obwohl die Republik Polen an das EuGHMR-Urteil gebunden ist, kann die Umsetzung dieser Entscheidung in das polnische Recht – trotz des politischen Willens der Regierung – auf Schwierigkeiten stoßen.

Dr. B#a#ej Bugajski, Krakau/München

Nr. 266 EuGHMR – EMRK Art. 8, 14, 58

(1. Sektion, Urteil v. 12.12.2023 – Beschwerde Nr. 11454/17 u. a.: Przybyszewska u. a. / . Polen – ECLI:CE:ECHR:2023:1212JUD001145417)

- 1 Vgl. *Mostowik*, Keine „Straßburger“ oder „Luxemburger“ Verpflichtung zur Institutionalisierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften sowie zur Regelung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von Frau und Mann [*Brak „strasburskiego” b#d# „luksemburskiego” obowi#zku instytucjonalizacji po#tycia osób tej samej p#ci oraz regulacji zwi#zku partnerskiego kobiety i m##czyzny*], in: *Andrzejewski* (Hg.) Lebenspartnerschaften. Eine Debatte über vorgeschlagene Rechtsänderungen [*Zwi#zki partnerskie. Debata na temat projektowanych zmian prawnych*], 2013, S. 209 ff.
- 2 Siehe *EuGHMR*, Urteil v. 21.7.2015 – Nr. 18766/11 und Nr. 36030/11: *Oliari* u. a. gegen Italien –, FamRZ 2015, 1785 [LSe]; *EuGHMR*, Urteil v. 17.1.2023 – Nr. 40792/10, Nr. 30538/14 und Nr. 43439/14: *Fedotova* u. a. gegen Russland –, FamRZ 2023, 367 [LSe]; *EuGHMR*, Urteil v. 23.5.2023 – Nr. 20081/19 u. a.: *Buhuceanu* u. a. gegen Rumänien.
- 3 Siehe *EuGHMR*, Urteil v. 23.5.2023 – Beschwerden Nr. 20081/19 u. a.: *Buhuceanu* u. a. gegen Rumänien.

- 4 *EuGHMR*, Urteil v. 17.1.2023 – Beschwerden Nr. 40792/10, Nr. 30538/14 und Nr. 43439/14: *Fedotova* u. a. gegen Russland –, FamRZ 2023, 367.
- 5 Sondervotum des Richters *Wojtyczek* zum *EuGHMR*-Urteil v. 12.12.2023 – Beschwerde Nr. 11454/17: *Przybyszewska* u. a. gegen Polen. Siehe auch die Sondervoten des Richters *Wojtyczek* zu folgenden Entscheidungen: (1) *EuGHMR*-Urteil v. 23.5.2023 – Beschwerden Nr. 20081/19 u. a.: *Buhuceanu* u. a. gegen Rumänien (zusammen mit Richter *Harutyunyan*); (2) *EuGHMR*-Urteil v. 17.1.2023 – Beschwerden Nr. 40792/10, Nr. 30538/14 und Nr. 43439/14: *Fedotova* u. a. gegen Russland.
- 6 Mehr zu dem Begriff der Ehe siehe z. B. *M#czy#ski*, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Familienrechts [Konstytucyjne podstawy prawa rodzinnego], in: *Kardas/Sroka/Wróbel* (Hg.) Rechtsstaat und Strafrecht. Festschrift für Professor Andrzej Zoll [Państwo prawa i prawo karne. Księga jubileuszowa Profesora Andrzeja Zolla], 2012, Bd. I, S. 770 ff.; *M#czy#ski*, Die Ehe als verfassungsrechtliches Institut [Maństwo jako instytucja prawa konstytucyjnego], in: *Robaczy#ski* (Hg.) Fortschritte in der Rechtswissenschaft machen. Festschrift für Professorin Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska [Czyni# post#p w prawie. Księga jubileuszowa dedykowana Profesor Birucie Lewaszkiewicz-Petrykowskiej], 2017, S. 463 ff.; *Banaszkiewicz*, *Kwartalnik Prawa Prywatnego* 2013, 591 ff.; *Strus*, *Palestra* 2014, H. 9, 233 ff.; *##czkowska-Porawska*, *Heterosexualität und Monogamie der Ehe als Rechtsverhältnis [Heteroseksualno## i monogamiczno## maństwo jako stosunku prawnego]*, 2019, S. 19 ff.
- 7 Art. 18 VerfRP lautet wie folgt: Die Ehe als Verbindung von Frau und Mann, Familie, Mutterschaft und das Elternrecht stehen unter dem Schutz und in der Obhut der Republik Polen.
- 8 Verfassung der Republik Polen [Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej] v. 2.4.1997 [VerfRP] (Dz. U. 1997, Nr. 78, Pos. 483 i. d. F. Dz. U. 2009, Nr. 114, Pos. 946). Zur deutschen Übersetzung der VerfRP siehe *Misior*, Verfassung der Republik Polen, 2. Aufl. 2010, S. 3 ff.; *Gosda/Tomiczek/Bußman*, *Polnische Verwaltungsgesetze und die Verfassung der Republik Polen*, 2004, S. 32 ff.
- 9 Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch [Kodeks rodzinny i opieku#czy] v. 25.2.1964 (bereinigte Fassung: Dz. U. 2020, Pos. 1359 i. d. F. Dz. U. 2023, Pos. 1606). Zur deutschen Übersetzung des FVGB siehe *de Vries*, in: *Bergmann/Ferid/Henrich/Dutta/Ebert* (Hg.), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Polen*, 243. Lief., Stand: 1.7.2021, S. 55 ff., sowie *Tuora-Schwiarskott*, *Polnisches Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch*, 3. Aufl. 2016, S. 1 ff.
- 10 Art. 1 FVGB lautet wie folgt: § 1 Eine Ehe wird dadurch geschlossen, dass ein Mann und eine Frau bei gleichzeitiger Anwesenheit vor dem Leiter des Standesamts erklären, dass sie miteinander in den Ehebund eintreten. § 2 Eine Ehe wird auch dadurch geschlossen, dass ein Mann und eine Frau, die eine Ehe nach dem internen Recht einer Kirche oder eines anderen Bekenntnisverbandes schließen, in Gegenwart des Geistlichen den Willen erklären, gleichzeitig eine Ehe nach dem polnischen Recht zu schließen, und der Leiter des Standesamts hiernach eine Heiratsurkunde ausfertigt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so wird die Ehe als in dem Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung in Gegenwart des Geistlichen geschlossen betrachtet. § 3 Die Vorschrift des vorangehenden Paragraphen findet nur Anwendung, wenn ein ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag oder ein Gesetz über das Verhältnis des Staates zur Kirche oder zu einem anderen Bekenntnisverband die Möglichkeit vorsieht, dass die Eheschließung nach dem internen Recht dieser Kirche oder dieses Bekenntnisverbandes die Folgen hervorruft, die eine Eheschließung vor dem Leiter des Standesamts hat. § 4 Ein Mann und eine Frau, die polnische Staatsangehörige sind und sich im Ausland aufhalten, können eine Ehe vor dem polnischen Konsul oder vor einer zur Ausübung der Funktion eines Konsuls bestimmten Person schließen.
- 11 Vgl. *Borysiak*, Kommentar zu Art. 18 VerfRP, in: *Safjan/Bosek* (Hg.) Die Verfassung der Republik Polen. Kommentar zu den Artikeln 1–86 [Konstytucja RP. Komentarz do art. 1–86], Legalis 2016, Rz. 84, m. w. N.
- 12 *##towska/Wole#ski*, *Państwo i Prawo* 2013, H. 6, 22. Vgl. *Pawliczak*, *Registrierte Lebenspartnerschaft und die Ehe [Zarejestrowany związek partnerski a maństwo]*, 2014, S. 338 ff.
- 13 *M#czy#ski*, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Familienrechts [Fn. 6], S. 770–771. In diese Richtung auch *Gajda*, Der Ehebegriff im polnischen Recht. Beobachtungen vor dem Hintergrund von Art. 18 der Verfassung der Republik Polen [Poj#cie maństwa w prawie polskim. Uwagi na tle art. 18 Konstytucji RP], in: *##wikalski/Pos#uszny* (Hg.), *Demokratischer Rechtsstaat*. Festschrift für Professor Andrzej Zoll [Demokratyczne państwo prawne. Księga jubileuszowa dedykowana Profesorowi Andrzejowi Zollowi], 2012, S. 86; *Banaszkiewicz* [Fn. 6], S. 641–642; *Borysiak* [Fn. 11], Rz. 113; *Nowicka*, Kommentar zu Art. 7 IPRG, in: *Poczobut* (Hg.), *Internationales Privatrecht. Kommentar [Prawo prywatne międzynarodowe. Komentarz]*, Lex/el. 2017, Nr. 18; *##czkowska-Porawska* [Fn. 6], S. 139 ff.
- 14 *M#czy#ski*, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Familienrechts [Fn. 6], S. 772. Eingehend zum Verlauf der Diskussion über die Ergänzung des Art. 18 VerfRP um die Phrase „als eine Verbindung von Frau und Mann“ siehe *Banaszkiewicz* [Fn. 6], S. 640–656; *Borysiak* [Fn. 11], Rz. 21 ff.
- 15 Der Beschluss des 7-Richtergremiums des OVerwG dient zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Falls ein Spruchgremium eines Verwaltungsgerichts von dem Beschluss des 7-Richtergremiums des OVerwG abweichen will, so hat es zuerst – nach Art. 269 § 1 des Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten [Ustawa – prawo o post#powaniu przed s#dami administracyjnymi] v. 30.8.2002 (bereinigte Fassung: Dz. U. 2023, Pos. 1634) – eine neue Entscheidung eines 7-Richtergremiums einzuholen.
- 16 OVerwG, Beschluss v. 2.12.2019 – II OPS 1/19 –, ONSAiWSA 2020, Nr. 2, Pos. 11.
- 17 *Bugajski*, FamRZ 2020, 1454. Mehr zu dem Spannungsverhältnis zwischen dem polnischen ordre public-Vorbehalt und der Freizügigkeit sowie Aufenthaltsfreiheit des EU-Rechts bei der Übertragung einer ausländischen Personenstandsurkunde in das polnische Personenstandsregister siehe *Bugajski*, FamRZ 2020, 1454 f.; *M#czy#ski/Bugajski*, *Internationales Abstammungsrecht in Polen*, in: *Duden/Dutta/Helms/Mayer* (Hg.), *Eltern in ganz Europa. Perspektiven eines einheitlichen Internationalen Abstammungsrechts in Europa*. Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht, Bd. 36, 2023, S. 173 ff.; *Bugajski*, FamRZ 2023, 1444 ff.
- 18 *VerfGH*, Urteil v. 11.5.2005 – K 18/04 –, OTK-A 2005/5/49. Diese Entscheidung ist noch in der Zeit ergangen als die unerlässliche Unabhängigkeit des VerfGH garantiert war.
- 19 Siehe z. B. *Banaszkiewicz* [Fn. 6], S. 618 ff.; *Dudek*, *Przegl#d Sejmowy* 2012, Nr. 4, 178–179.
- 20 *##towska/Wole#ski*, *Państwo i Prawo* 2013, H. 6, 22.
- 21 Siehe z. B. *Piotrowski*, *Przegl#d Sejmowy* 2012, Nr. 4, 190–194; *Pawliczak* [Fn. 12], S. 350 ff.
- 22 *M#czy#ski*, Verfassungsrechtliche Grundlagen des Familienrechts [Fn. 6], S. 775–776. In diese Richtung auch *Nazar*, *Rejent* 1997, Nr. 5, 109; *Gajda* [Fn. 13], S. 91; *Nowicka* [Fn. 13], Lex/el. 2017, Nr. 18.
- 23 *Bugajski/Wysocka-Bar*, *Families with Children in the Polish Legal System*, in: *Heaton/Kemelmajer* (Hg.), *Plurality and Diversity in Law: Family Forms and Family's Functions/Pluralité et diversité en droit. Formes familiales et fonctions de la famille*, 2023, S. 394.
- 24 Das neue Parlament wurde mit einer Rekord-Wahlbeteiligung – seit der Wende 1989 – von mehr als 74 % gewählt. Zu der Wahlbeteiligung siehe die amtlichen Bekanntmachungen der Staatlichen Wahlkommission (*Państwowa Komisja Wyborcza*): Sejm (Dz. U. 2023, Pos. 2234); Senat (Dz. U. 2023, Pos. 2235).
- 25 Zu den zahlreichen Entwürfen von Gesetzen über eingetragene Lebenspartnerschaft, die in den früheren Legislaturperioden gescheitert sind, siehe *Pawliczak* [Fn. 12], S. 221 ff.
- 26 Siehe *Gazeta Prawna*, Onlineausgabe: <https://www.gazetaprawna.pl/wiadomosci/kraj/artykuly/9390211,tusk-projekt-ustawy-o-zwiazkach-partnerskich-jeszcze-tej-zimy.html>.

- 27 Zur Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse durch die Staatliche Wahlkommission siehe: Sejm (Dz. U. 2023, Pos. 2234); Senat (Dz. U. 2023, Pos. 2235).
- 28 Siehe Art. 120 S. 1 VerfRP.
- 29 Siehe Art. 124 i. V. mit Art. 120 S. 1 VerfRP.
- 30 Siehe Art. 122 Abs. 1 VerfRP.
- 31 Siehe Art. 122 Abs. 2 VerfRP.
- 32 Siehe Art. 122 Abs. 5 S. 1 VerfRP.
- 33 Siehe Art. 122 Abs. 3 VerfRP. Vgl auch Art. 191 Abs. 1 Ziff. 1 VerfRP.
- 34 Trotz des Widerstands katholischer Bischöfe hat sich der Staatspräsident beispielsweise entschlossen, das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der vom öffentlichen Mitteln finanzierten Gesundheitsdienstleistungen [*Ustawa o zmianie ustawy o #wiadczeniach opieki zdrowotnej finansowanych ze #rodków publicznych*] v. 29.11.2023 (Dz. U. 2023, Pos. 2730) zu unterzeichnen. Das Ziel dieses Gesetzes war die Zulassung der Finanzierung der In-vitro-Fertilisation im Rahmen der medizinisch assistierten Reproduktion.
- 35 Siehe Art. 122 Abs. 5 S. 2 VerfRP.
- 36 Mit der Unterstützung seitens der Opposition bei der Überstimmung eines etwaigen Vetos des Staatspräsidenten ist aber nicht zu rechnen, weil es ausschließlich mit der Einwilligung der nationalkonservativen Vereinigten Rechte (*Zjednoczona Prawica*) möglich ist.
- 37 Mehr dazu siehe *de Vries*, WiRO 2016, S. 71 ff.; *de Vries*, WiRO 2016, S. 104 ff.; *##towska/Wiewiórowska-Domagalska*, OstEurR 2016, S. 79 ff.; *de Vries* JOR 2016, Bd. 57, 2. Halbband, S. 371 ff.; *Ernst*, OstEurR 2017, S. 55 ff.; *Czarny*, OstEurR 2018, S. 5 ff.; *de Vries* WiRO 2018, S. 105 ff.; *Sadurski*, OstEurR 2018, S. 624 ff.
- 38 Siehe *EuGHMR*, Urteil v. 7.5.2021 – Beschwerde Nr. 4907/18: *Xero Flor w Polsce sp. z o.o.* gegen Polen; *EuGHMR*, Urteil v. 14.12.2023 – Beschwerde Nr. 40119/21: *M. L.* gegen Polen. Vgl. *EuGHMR*, Urteil v. 23.11.2023 – Beschwerde Nr. 50849/21: *Wa##sa* gegen Polen.
- 39 Siehe Art. 36 des Gesetzes über die Organisation und das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof [*Ustawa o organizacji i trybie post#powania przed Trybuna#em Konstytucyjnym*] v. 30.11.2016 (bereinigte Fassung: Dz. U. 2019, Pos. 2393) i. V. mit Art. 379 Ziff. 4 des Zivilverfahrensgesetzbuchs [*Kodeks post#powania cywilnego*] v. 17.11.1964 (bereinigte Fassung: Dz. U. 2023, Pos. 1550 i. d. F. Dz. U. 2023, Pos. 1860) [ZVGB]. Zur deutschen Übersetzung des ZVGB siehe *Miszczuk*, Polnisches Zivilverfahrensgesetzbuch, 2005, S. 12 ff.

© Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH